

TARIFVERTRAG

für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

Zwischen

dem BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e.V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

- einerseits -

und

die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju)
in ver.di

- andererseits -

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Der Bundesverband der Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) hatte im Jahr 2018 gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband (DJV) und der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di den Neuabschluss des Gehaltstarifvertrages (GTV-Redakteure) und des Manteltarifvertrages (MTV-Redakteure) für die Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen sowie des Tarifvertrages für die arbeitnehmerähnlichen freien Journalisten (sog. 12a-Tarifvertrag) verhandelt.

Am 2. Juli 2018 kam es zu einer tariflichen Einigung zwischen dem DJV und dem BDZV zum Neuabschluss des GTV-Redakteure, MTV-Redakteure sowie des 12a-Tarifvertrages.

Eine Einigung mit der dju in ver.di konnte am 2. Juli 2018 nicht erzielt werden.

Folglich befand sich der GTV-Redakteure, MTV-Redakteure sowie der 12a-Tarifvertrag für die bei der dju in ver.di organisierten Redakteurinnen und Redakteure unverändert im gekündigten Zustand und damit in der sog. Nachwirkung. Obwohl für die tarifschließenden Tageszeitungsverlage keinerlei tarifvertragliche Pflicht bestand, die tarifvertraglichen Lohnerhöhungen den bei der dju in ver.di organisierten Redakteurinnen und Redakteuren zu Gute kommen zu lassen, haben die tarifgebundenen Verlage sämtliche tariflichen Leistungen an alle Redakteurinnen und Redakteure, eine Vielzahl ohne Vorbehalt, weitergegeben, also auch solche, die Mitglieder bei der dju in ver.di waren.

Mit der vorliegenden Regelung soll der am 2. Juli 2018 zwischen der dju in ver.di und dem BDZV nicht erfolgte Tarifabschluss nachgeholt werden. Alle Leistungen, die seitens der tarifgebundenen Verlage auf freiwilliger Basis im Zusammenhang mit der tariflichen Einigung zwischen DJV und dem BDZV am 2. Juli 2018 seitdem auch an die Mitglieder von dju in ver.di erbracht wurden, gelten als Leistungen, die in Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem nachgeholt Tarifabschluss erbracht wurden.

§ 1 Übernahme von Tarifverträgen

Der BDZV und die dju in ver.di vereinbaren, die nachfolgend aufgelisteten Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung vom 2. Juli 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zu übernehmen:





- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 2. Juli 2018,
- Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 24. April 2014 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 unter Berücksichtigung der Regelungen des Tarifprotokolls vom 2. Juli 2018,
- Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen in der Fassung vom 2. Juli 2018.
- Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure mit dem Schwerpunkt Online-, Audio- und Audiovisueller Berichterstattung an Tageszeitungen vom 17. Dezember 2018.

§ 2 Regelung zur Erfüllung der bereits erfolgten tarifvertraglichen Lohnerhöhungen

1. Der BDZV und die dju in ver.di vereinbaren ferner, dass alle ab dem 2. Juli 2018 freiwillig erfolgten, tarifvertraglich nicht zwingenden Lohnerhöhungen der tarifgebundenen Tageszeitungsverlage gegenüber den bei der dju in ver.di organisierten Redakteurinnen und Redakteure (vgl. Präambel) als Zahlungen in Erfüllung der nunmehr vereinbarten tarifvertraglichen Verpflichtungen gelten.
2. Beide Parteien sind sich daher darüber einig, dass den bei der dju in ver.di organisierten Redakteurinnen und Redakteuren keinerlei Ansprüche auf erneute Lohnzahlungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 zustehen (sog. Vermeidung von Doppelleistungen).

§ 3 Abschließende Bestimmungen, Inkrafttreten und Laufzeit

1. Die jeweiligen Kündigungsfristen aus den in § 1 aufgeführten Tarifverträgen gelten auch für die diesen Tarifvertrag schließenden Parteien.
2. Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, 2. Juli 2020	
BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di
Georg Wallraf 	 Christoph Schmitz
Dr. Sonja Boss 	 Matthias von Fintel